

Informationsblatt zur EEG-Umlage für die Eigenversorgung

Gemäß § 61 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) ist die Schleswiger Stadtwerke GmbH als zuständiger Verteilnetzbetreiber dazu verpflichtet, die EEG-Umlage für den in einer Stromerzeugungsanlage erzeugten und im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang ohne Netzdurchleitung selbst verbrauchten Strom („Eigenversorgung“) von den jeweiligen Eigenversorgern einzuziehen und an die Übertragungsnetzbetreiber weiterzuleiten.

Die Schleswiger Stadtwerke GmbH als Verteilnetzbetreiber ist hingegen nicht umlageverantwortlich für Anlagen, aus denen ganz oder teilweise Dritte beliefert werden und für Abnahmestellen, an denen die EEG-Umlage nach der besonderen Ausgleichsregelung nach den §§ 63 - 69, 103 EEG begrenzt ist (z.B. bei stromkostenintensiven Unternehmen).

In diesen Fällen ist eine Abwicklung über den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erforderlich: **TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth.**

1. Höhe der EEG-Umlage

Nach der gesetzlichen Regelung müssen Eigenversorger für den Stromverbrauch gemäß § 61 Abs. 1 EEG grundsätzlich die volle EEG-Umlage zahlen. Unter der Voraussetzung, dass die Versorgung aus EEG-Anlagen oder hocheffizienten KWK-Anlagen mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 % erfolgt, ist hingegen nur eine verringerte EEG-Umlage zahlen (derzeit 40 %).

Ausnahmen von der EEG-Umlagepflicht bestehen für Anlagen mit einer Leistung bis 10 kWp und einem jährlichen Eigenverbrauch bis 10.000 kWh. Weitere Voraussetzungen ergeben sich gemäß § 61b – d EEG sowie für Bestandsanlagen im Sinne des § 61e - g EEG.

2. Voraussetzung für die reduzierte EEG-Umlage

Für die Erhebung der reduzierten Umlage müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Personenidentität von Anlagenbetreiber und Letztverbraucher,
- Letztverbraucher verbraucht den Strom selbst (keine Belieferung von Dritten),
- keine Durchleitung des Stroms durch ein Netz,
- Verbrauch und Erzeugung in unmittelbar räumlichem Zusammenhang und
- Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch.

Betreiber von KWK-Anlagen müssen zusätzlich folgende Voraussetzungen einhalten:

- bei der Anlage muss es sich um eine hocheffiziente KWK-Anlage handeln und

- der Monats- oder Jahresnutzungsgrad muss mindestens 70 Prozent nach § 53a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Energiesteuergesetz betragen (vgl. § 61c Abs. 1 Nr. 3 EEG).

3. Meldepflichten des Anlagenbetreibers an den Verteilnetzbetreiber

Eine Inanspruchnahme der verringerten EEG-Umlage ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass der Anlagenbetreiber fristgemäß seinen nachfolgend benannten Mitteilungspflichten bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres an den zuständigen Verteilnetzbetreiber nachkommt. Andernfalls erhöht sich die zu zahlende EEG-Umlage auch rückwirkend auf den vollen Betrag.

- Mitteilung zur Eigenversorgung bzw. Belieferung Dritter bei Inbetriebnahme oder Veränderung der Erzeugungsanlage.
- Meldung des Anlagenbetreibers über den umlagepflichtigen Selbstverbrauch.
- Nachweis eines Jahresnutzungsgrads der KWK-Anlage vom mindestens 70%. Dieser ist der Quotient aus der Summe der genutzten erzeugten mechanischen und thermischen Energie in einem Kalenderjahr (Output) und der Summe der zugeführten Energie aus Energieerzeugnissen (Input) in derselben Zeitspanne.

$$\text{Jahresnutzungsgrad (\%)} = \frac{\text{erzeugte Strommenge (kWh)} + \text{erzeugte Wärmemenge (kWh)} \times 100}{\text{eingesetzte Brennstoffmenge (kWh)}}$$

Der eigenverbrauchte und gemäß § 62b EEG umlagepflichtige Strom muss mit geeichten Messeinrichtungen erfasst werden.

4. Abrechnungsmodalitäten

Die Schleswiger Stadtwerke GmbH wird bei EEG-umlagepflichtigen Eigenversorgungen eine turnusmäßige Erhebung der EEG-Umlage in Form von Abschlagszahlungen vornehmen. Abschlagszahlungsbefreit sind dabei gemäß § 7 Abs. 3 AusglMechV Eigenversorgungen aus PV-Anlagen mit einer installierten elektrischen Leistung bis 30 kW bzw. aus sonstigen Anlagen mit einer installierten elektrischen Leistung bis 10 kW.

Weiterführende Informationen finden Sie im Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Eigenversorgung.